



WIKINGERSTADT
SCHLESWIG

Geschäftsordnung Lenkungskreis Klimaschutz Schleswig

Präambel

Die Stadt Schleswig bekennt sich zu ihrer Verantwortung zum Klimaschutz und verpflichtet sich dem Ziel, Ressourcen zu schonen, Emissionen zu reduzieren und die Lebensqualität für heutige und zukünftige Generationen zu sichern. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die enge Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden und engagierter Stadtgesellschaft. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Beschluss des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses (BKU) der Stadt Schleswig vom 24.02.2026 ein Gremium eingerichtet, welches die Stadt bei der Koordination und Umsetzung ihrer Klimaschutzaktivitäten unterstützt, um das Erreichen der vereinbarten Klimasziele sicherzustellen.

Alle Teilnehmenden verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander und dem sorgfältigen Umgang mit Transparenz. Das Gremium stellt seine Arbeitsweise und die Ergebnisse der Öffentlichkeit gegenüber transparent dar. Die Mitglieder sind in ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht eingeschränkt. Die Ergebnisse haben empfehlenden Charakter.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Ziel des Gremiums ist es, die Stadt Schleswig bei der Erreichung ihrer Klimasziele fachlich und strategisch zu unterstützen.
- (2) Das Gremium
 - a. begleitet die Erstellung und Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes,
 - b. begleitet die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung,
 - c. berät bei der Priorisierung und Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen,
 - d. unterstützt das Monitoring und die Evaluation der Klimaschutzaktivitäten,
 - e. dient als Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und weiteren relevanten Akteuren,
 - f. entwickelt Empfehlungen und Anregungen für die Stadtverwaltung sowie die zuständigen politischen Gremien.
- (3) Das Gremium ist ein beratendes Organ der Stadt Schleswig und besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungsbefugnis. Durch das Gremium können über die Verwaltung Anträge in den BKU eingebracht werden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Gremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern
 - der Stadt Schleswig,
 - der Ratsfraktionen (sowie den Einzelvertreter*innen),
 - der Jugendkonferenz,
 - der Stadtwerke SH.
- (2) Das Gremium kann mit einfacher Mehrheit weitere Akteurinnen und Akteure aufnehmen.
- (3) Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz führt die Leitung des Klimaschutzmanagements der Stadt Schleswig oder eine durch die Verwaltung benannte Person.
- (2) Die Geschäftsführung liegt beim Fachbereich Bau bzw. dem Klimaschutzmanagement der Stadt Schleswig.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für
 - Einladung und Tagesordnung,
 - Gesprächsleitung und Protokollführung,
 - organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Das Gremium tagt in der Regel mindestens dreimal jährlich.
- (2) Darüber hinaus können anlassbezogene Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Einladung erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Bis spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn ist den beteiligten Institutionen eine Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die beteiligten Institutionen werden durch jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, welches rechtzeitig vor jeder Sitzung der Leitung zu benennen ist. Zusätzlich kann jede Institution maximal eine weitere Person zu den Sitzungen entsenden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 5 Werktagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches den Vertreter*innen der beteiligten Institutionen, den Fraktionsvorsitzenden der Schleswiger Ratsfraktionen, sowie dem/der BKU-Vorsitzenden zugesandt wird. Die Sitzungsprotokolle werden nach einer Frist von 7 Tagen nach Versand auf der Internetseite der Stadt Schleswig veröffentlicht. Die Leitung berichtet zudem zeitnah im BKU über die Arbeit des Gremiums.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Das Gremium arbeitet kooperativ, transparent und lösungsorientiert.
- (2) Empfehlungen und Anregungen für die Stadtverwaltung und die zuständigen politischen Gremien werden fachlich fundiert und möglichst im Konsens erarbeitet.
- (3) Kann kein Konsens erzielt werden, erfolgt die Entscheidung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Gremium ist abstimmungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls kann nur beraten werden, wobei etwaige Festlegungen der Zustimmung in der nachfolgenden Sitzung bedürfen.
- (5) Zur fachlichen Vertiefung können externe Sachverständige eingeladen werden.

§ 6 Berichterstattung und Monitoring

- (1) Das Klimaschutzmanagement berichtet regelmäßig über
 - den Stand der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen,
 - erreichte Fortschritte und Zielerreichungsgrade,
 - bestehende Herausforderungen und Handlungsbedarfe.
- (2) Das Gremium begleitet diese Berichterstattung beratend und entwickelt Vorschläge zur Weiterentwicklung der Maßnahmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem BKU-Beschluss VO/2026/083 vom 26.05.2026 in Kraft.